

GLASBRUCH - Kabinverglasung von Zug- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen - GI2003.16

1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Bruchschäden an der Kabinverglasung von Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.

2. Versicherte Gläser

Versichert sind sämtliche Kabinverglasungen aller - auch im Rahmen der Feuerversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG zum Verkehrswert versicherten - Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, auch wenn diese gebogen oder durchbohrt sind.

3. Versicherte Kosten

Im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme sind mitversichert:

- BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

- Kosten für NOTVERGLASUNGEN und ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE.

4. Nicht versichert sind

Verglasungen von Scheinwerfern, Rücklichtern, Blinkern und Kennzeichenbeleuchtung, Spiegel und sonstige Kleingläser sowie Instrumentenabdeckungen.

5. Entschädigungshöchstgrenze

Die auf der Police angeführte Versicherungssumme (Entschädigungshöchstgrenze) stellt - unabhängig von der Anzahl der Schäden - die Höchstleistung des Versicherers für alle Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode (gemäß Punkt 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung) dar.